



Jugendordnung für den Sportverein Fehmarn von 1879 e.V.

Der Vorstand des Sportverein Fehmarn von 1879 e.V. hat durch Beschluss vom 01.04.2015 die nachfolgende Jugendordnung festgelegt:

§ 1 Allgemeines

Diese Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Jugendangelegenheiten im Verein und kann nur durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

§ 2 Zugehörigkeit

Der Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr an.

§ 3 Jugendwart

1. Der Jugendwart ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit
 - die überfachliche Jugendarbeit
 - die Vertretung der Jugend im Vorstand, innerhalb der Deutschen Sportjugend und gegenüber der behördlichen Jugendpflege
2. Der Jugendwart wird satzungsgemäß auf der Jahreshauptversammlung gewählt (stimm-berechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren; die Wahl des Jugendwartes findet in den Jahren mit gerader Endziffer statt).

§ 4 Jugendsprecher

1. Für jede Sparte kann ein Jugendsprecher gewählt werden.
2. Der Jugendsprecher muss der jeweiligen Sparte angehören und mindestens 12 Jahre alt sein.
3. Er wird für 2 Jahre gewählt.
4. Aufgabe des Jugendsprechers ist es, Wünsche und Anregungen der Jugendlichen dem Jugendwart bzw. dem Jugendausschuss vorzutragen.

§ 5 Jugendausschuss

1. Zur Unterstützung des Jugendwartes kann ein Jugendausschuss gegründet werden. Ihm gehören an:
 - der Jugendwart
 - die Jugendsprecher
 - bei Bedarf weitere Personen
2. Aufgabe des Jugendausschusses ist es, die Jugendveranstaltungen im Verein zu koordinieren, die gemeinsamen Veranstaltungen zu planen und darüber zu beschließen. Den Vorsitz im Jugendausschuss führt der Jugendwart.
3. Der Jugendausschuss verfügt über die der Jugendabteilung zur Verfügung gestellten Mittel zweckgebunden in eigener Zuständigkeit. Die Rechnungslegung erfolgt über den Kassenwart des Gesamtvereins.

§ 6 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus der Vereinsjugend und dem Jugendwart.
2. Sie soll einmal jährlich einberufen werden.
3. Die Einladung zur Jugendversammlung erfolgt über rechtzeitigen Aushang in der Sporthalle bzw. über Bekanntmachung durch die Übungsleiter.
4. Auf der Jugendversammlung werden die Jugendsprecher gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend ab 12 Jahren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

gez. Ralph Schwennen	gez. Petra Frecke
1. Vorsitzender	1. stellvertretende Vorsitzende
gez. Stefan Schäfer	gez. Drews Wilder
2. stellvertretender Vorsitzender	Kassenwart
gez. Meike Herbst	gez. Meike Quistorf
Schriftführerin	Jugendwartin
gez. Ute Liesenberg	gez. Susanne Hansen
Beisitzerin	Beisitzerin
gez. Martin Bak	
Beisitzer	